

Bundesbeschluss über die Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Konvention des Europarates gegen Doping

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 2003²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates gegen Doping wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2003 7751

